

Herrn
Godi Pfister
Gemeinderatspräsident
Sunft
8824 Schönenberg

Wädenswil, 13. Mai 2008

**Dringliche Motion zur Änderung des Abschreibungssystems
bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie bei der
Erdgasversorgung**

Spätestens auf den Voranschlag 2010 hin werden die Abschreibungen in den gebühren-finanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Erdgasversorgung (NPM-Abteilungen 52, 404 und 51) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ermittelt.

Die Umstellung richtet sich nach der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (BAV). Die Verordnung regelt die Abschreibungssätze und das Vorgehen, wenn das Abschreibungssystem umgestellt wird. Nach Beschlussfassung über den Wechsel ist dem Gemeindeamt und dem Bezirksrat Mitteilung zu machen.

Begründung

Das Anlagevermögen wird heute degressiv zu 10% (Sachgüter) bzw. zu 20% (Mobilien) abgeschrieben. Weiter erfolgen in der Regel zusätzliche Abschreibungen gemäss separatem Beschluss des Gemeinderats anlässlich der Genehmigung des Voranschlags. Auf dieser Grundlage wurden in den vergangenen drei Jahren bei der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Erdgasversorgung insgesamt CHF 5.3 Mio. ordentliche und CHF 3.7 Mio. zusätzliche Abschreibungen getätigt, die sich wie folgt aufteilen:

Gemeinderatsfraktion CVP
Aurel Greter
Monika Greter
Michael Vogt
Beat Wiederkehr

Abteilungen	2005		2006		2007	
	ordentliche	zusätzliche	ordentliche	zusätzliche	ordentliche	zusätzliche
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Wasserversorgung	739'258	598'791	632'099	470'360	605'108	482'600
Abwasserentsorgung	1'202'906	520'000	1'013'156	0	888'499	250'000
Erdgasversorgung	36'892	319'000	91'329	728'000	41'954	370'000
Total	1'979'056	1'437'791	1'736'584	1'198'360	1'535'561	1'102'600

Aus einer nach den herkömmlichen Regeln geführten Finanzbuchhaltung lassen sich keine zuverlässigen Informationen über die Höhe der vorhandenen Reserven und die tatsächlichen Kosten entnehmen. Die heutige Datenermittlung eignet sich auch schlecht, um der Öffentlichkeit die Gebührenkalkulation darzulegen.

Die Transparenz über die betriebswirtschaftliche Situation und Planung sowie die Grundlage der Gebührenerhebung in den genannten Gemeindebetrieben soll verbessert werden. Um die Kostenwahrheit zu gewährleisten sollen jene Anlagegüter ausschliesslich im Ausmass des betrieblich bedingten Wertverzehr linear abgeschrieben werden. Nach der Umstellung auf lineare Abschreibungen sollen, bis auf ausserplanmässige Abschreibungen bei vorzeitigem Ersatz, keine (freiwilligen) zusätzlichen Abschreibungen mehr erlaubt sein. Weiterhin muss jedoch ein Spezialfinanzierungskonto geführt werden, wie das bereits nach heutiger Regelung der Fall ist.

Die Ermittlung der tatsächlichen Werte stellt sicher, dass die Entscheidungsträger auf einer verlässlicheren Grundlage ihre Führungsentscheide für die Investitionsplanung, den Unterhalt und die Gebührenfestsetzung fällen.